Bürgerstiftung Stuttgart

Stiftung des bürgerlichen Rechts
- gemeinnützig -

Satzung

Präambel

Die "Bürgerstiftung Stuttgart" ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung von Kunst und Kultur, Jugend und Sozialem, Ausbildung, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit, Sport, mildtätigen Zwecken sowie Natur und Umwelt in Stuttgart. Dabei ist die Bürgerstiftung Stuttgart eine Stiftung von Bürgern für Bürger, die zur Stärkung von Gemeinsinn und Verantwortung in Stuttgart und seiner Umgebung beiträgt.

Sie will mit "vielen Stiftern für viele Zwecke" einen wirkungsvollen Kapitalstock aufbauen und dauerhaft und langfristig zum Wohl der Stadt und ihrer Bürger tätig werden. Aus den Erträgen der Stiftung sollen innovative und gemeinnützige Maßnahmen entwickelt und gefördert werden, die geeignet sind,

- bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen,
- die freiwillige Übernahme von Ehrenämtern zu erleichtern,
- Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und zu unterstützen,
- solidarische Verantwortung für das Gemeinwesen auf breiter Basis zu motivieren,

und so in Stuttgart eine noch stärker verwurzelte „Kultur des Helfens“ zu schaffen.

Die Bürgerstiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung fördern, die im Interesse der Bürger und ihrer Stadt liegen. Sie wirkt im Verhältnis zur kommunalen und staatlichen Verwaltung ergänzend bzw. nachrangig und hat deshalb nicht zum Ziel, reguläre kommunale oder staatliche Leistungen zu ersetzen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Stuttgart".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

§ 2
Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten

- Jugend- und Altenhilfe
- Stärkung des familiären Gedankens
- mildtätige Zwecke
- öffentliche Gesundheitsfürsorge
- Bildung, Erziehung, Ausbildung
- Völkerverständigung
- Kunst und Kultur, Denkmalpflege
- Wissenschaft, Forschung
- Naturschutz, Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze
- Umweltschutz
- Sport
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Stiftungszwecke sollen verwirklicht werden durch

1. die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten;
2. die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen gemäß § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen;
3. die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten;
4. die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen;
5. die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke.

Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Landeshauptstadt Stuttgart und der Region Stuttgart; sie kann im Rahmen der Zweckverwirklichung treuhänderisch verwalteter unselbständiger Stiftungen und Fonds auch außerhalb Stuttgarts tätig werden.

(2) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

(3) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen und Stiftungsfonds, die den oben genannten Zwecken dienen, übernehmen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3
Erfüllung der Stiftungsaufgaben

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Grundstockvermögens,
- Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind,
- sonstigen Einnahmen.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Zur Erhaltung ihrer Leistungskraft soll die Stiftung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe bilden.

§ 4
Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Zuwendungen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt mindestens DM 200.000,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Stiftungsvermögen kann über Zustiftungen der Stifter und Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Vermögenswerte, die unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, können gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

(4) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Zuwendungen zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Zuwendungen orientiert sich an dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von §

2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

(5) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stiftung kann im steuerlich zulässigen Rahmen die Gräber der Stifter und deren nächsten Angehörigen pflegen und deren Andenken ehren. In diesem Rahmen ist es auch gestattet, den Stiftern und deren nächsten Angehörigen Unterhalt zu gewähren.

(7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 5
Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- der Stiftungsrat
- die Stifterversammlung.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(4) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Insoweit dürfen Ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; ihre Auslagen können jedoch erstattet werden.

(5) Soweit die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig sind, beschränkt sich ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6
Schirmherr

(1) Der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart ist Schirmherr der Stiftung.

(2) Der Schirmherr ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Stiftung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands berufen werden. Ein Mitglied des Vorstands kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre ab ihrer Berufung. Eine Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitglieds berufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsgang des Vorstands regelt die vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt hiervon Abweichendes.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsrats und der Stifterversammlung gehören.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls, haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe einer möglichen Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem

Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens
2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge, bei Förderungen ab 25.000 EURO mit Zustimmung des Stiftungsrats
3. Bestellung der Geschäftsführung
4. Festlegung der Allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung
5. Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung
6. Beschäftigung von Hilfspersonen (§ 13)
7. Aufgabenübertragung an Dritte (§ 13)
8. Annahme von Zustiftungen.

(5) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen heranziehen oder zu diesem Zweck Ausschüsse bilden.

§ 9
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 25 natürlichen Personen. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart entsendet als Schirmherr der Stiftung stets widerruflich einen Vertreter der Stadt in den Stiftungsrat. Der Vertreter der Stadt ist ständiges ordentliches Mitglied des Stiftungsrats.

(2) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers hinzugewählt. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die ersten sieben Mitglieder des Stiftungsrats werden durch die Gründungsinitiative der Bürgerstiftung gemeinschaftlich berufen. Die Mitglieder der Gründungsinitiative sind im Stiftungsgeschäft namentlich genannt. Nach Ablauf von drei Jahren ergänzt sich der Stiftungsrat erstmals durch Zuwahl selbst.

(4) Vor dem Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats hat der amtierende Stiftungsrat rechtzeitig ein nachfolgendes Mitglied zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats sowie sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Stiftungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks verlangen.

(7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrats; sie sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung und der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.

(8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind aktenkundig zu machen. Weitere Einzelheiten können in einer vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt werden.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens fünf Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen; sie dürfen jedoch nicht mehr als jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsrats vertreten.

(10) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß § 16 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.

(11) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, sorgt sich um die Vermehrung des Stiftervermögens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. die Genehmigung des Haushaltsplans
3. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
4. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
5. die Grundsätze der Vergabe von Geldmitteln
6. die Zustimmung zu Förderungen ab 25.000 EURO

7. die Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

(5) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass die bei den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden, oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für ihren Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 11
Stifterversammlung

(1) Der Stifterversammlung gehören alle Gründungsstifter an. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluss des Stiftungsrats in die Stifterversammlung berufen werden. Die Stifterversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Zur Mitgliedschaft in der Stifterversammlung berechtigte natürliche Personen sind berechtigt, juristische Personen sind verpflichtet, eine natürliche Person zum ständigen Vertreter zu berufen. Diese ist dann das Mitglied in der Stifterversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung endet durch Tod oder Rücktritt des Mitglieds. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Stifterversammlung abberufen. Wichtige Gründe sind etwa die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Geist und Buchstabe dieser Satzung.

(4) Die Stifterversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden. Findet diese Unterrichtung in Form einer Sitzung statt, so führt der Vorsitzende des Stiftungsrats den Vorsitz.

§ 12
Ehrenpräsidium

(1) Die Bürgerstiftung Stuttgart kann ein Ehrenpräsidium errichten, dem Personen des öffentlichen Lebens angehören, die sich für die Stiftung in besonderem Maße einsetzen oder sich besondere Verdienste um die Stiftung und ihre Aufgaben erworben haben. Das Ehrenpräsidium ist kein Organ der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums können mit beratender Stimme an den

Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft im Ehrenpräsidium wird vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit verliehen. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Vorschlagsrecht.

§ 13
Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Sie sind ehrenamtlich tätig; bei Bedarf auch hauptamtlich gegen entsprechende Vergütung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat fest.

(2) Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der oder die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

(3) An den Sitzungen des Vorstands, des Stiftungsrats und der Stifterversammlung nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit notwendig und es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 14
Beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann durch gemeinsamen Beschluss des Stiftungsrats und des Vorstands beratende Gremien einrichten wie etwa ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat, Fachausschüsse, Jurys oder Auswahlgremien.

(2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 15
Rechnungslegung

(1) Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(2) Kredite können nur in Anspruch genommen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Stiftungstätigkeit dies erfordert und die Rückzahlung des Kredites ohne erneute Zwischenfinanzierung innerhalb von zwei Jahren

möglich ist. Bei noch laufender Kreditbeanspruchung dürfen keine weiteren Kredite aufgenommen werden.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 16
Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie erforderlich sind um den Stiftungszweck zu wahren oder die Erfüllung der Stiftungsaufgaben sicherzustellen. Satzungsänderungen werden erst mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

(2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrats.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Stuttgart, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Vermögen, das die Stiftung als Träger für andere Stiftungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung übernommen hat, fällt an diese Stiftungen, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17
Pflichten gegenüber Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausserdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 18
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.

(3) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.